

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungen vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019 hs

Versandt am **14. MRZ. 2019**

Wahlen und Abstimmungen

National- und Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 (Mantelbeschluss)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 143, 144 und 149 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 19, 21–46 und 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), Art. 7a und 8a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11), Art. 14 und 15 des Parlamentsgesetzes (ParlG) vom 13. Dezember 2002 (SR 170.10), § 45 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug (KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) sowie die §§ 6 Abs. 2, 29, 31–36, 40, 41, 56 Abs. 3a in Verbindung mit 36 Abs. 1 und 2, 64, 65 und 67 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Für die Nationalratswahlen werden die von der Staatskanzlei vorgenommene Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, die Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses und die Bestimmung der Bereinigungsfristen festgestellt (Beilage 1).
2. Für die Ständeratswahlen werden die Fristen betreffend Ergänzung von Wahlvorschlägen verkürzt (Beilage 2).
3. Für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat wird der Wahltermin festgesetzt (Beilage 3).
4. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels separatem Beschluss auf den nächstmöglichen Termin an (Beilage 3).
5. Der Ausschreibungstext für die Nationalratswahlen wird verabschiedet (Beilage 4).
6. Der Ausschreibungstext für die Ständeratswahlen wird verabschiedet (Beilage 5).
7. Der Zeitplan für die National- und Ständeratswahlen wird verabschiedet (Beilage 6).
8. Mitteilung an:
 - Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
 - Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
 - Büro des Nationalrats: gilda.puca@parl.admin.ch
 - Büro des Ständerats: gs.sg@parl.admin.ch
 - Direktion des Innern

- Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
- die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
- Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
- Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf www.zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug

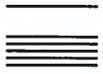


Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.



Auszug aus dem Protokoll

Sitzungen vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019 hs

Versandt am **14. MRZ. 2019**

Wahlen und Abstimmungen

Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 (Amtsperiode 2020–2023)

Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses sowie Bestimmung der Bereinigungsfristen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 149 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 19, 21 und 29 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), Art. 7a und 8a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie die §§ 6 Abs. 2, 64 und 65 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Kantonales Wahlbüro im Sinne von Art. 21 Abs. 1 BPR und Art. 7a VPR ist die Staatskanzlei (§§ 6 Abs. 2 und 64 Abs. 3 WAG).
2. Wahlanmeldeschluss ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der **Montag, 12. August 2019**. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag **um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei** eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG).
3. Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
4. Die Staatskanzlei hat die **Bereinigungsfristen** gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses **für die Nationalratswahlen** wie folgt angesetzt:
 - a) Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);
 - b) Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);

- c) Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
5. Die von der Staatskanzlei gemäss Ziff. 4 dieses Beschlusses angesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 29 BPR; Art. 8a VPR).
6. Die Bereinigungsfristen für die Nationalratswahlen stehen in Einklang mit denjenigen für die Ständeratswahlen (Beschluss des Regierungsrats vom 19. Februar 2019).
7. Dieser Feststellungsbeschluss wird der Bundeskanzlei zur Kenntnisnahme eingereicht und durch die Staatskanzlei im Amtsblatt publiziert (Art. 8a Abs. 1 VPR).
8. Gemäss Art. 77 Abs. 1 und 2 BPR kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden: a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Art. 2–4, Art. 5 Abs. 3 und 6 sowie den Art. 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde); b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde); c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde). Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.
9. Mitteilung an:
- Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
 - Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
 - Büro des Nationalrats: gilda.puca@parl.admin.ch
 - Büro des Ständerats: gs.sg@parl.admin.ch
 - Direktion des Innern
 - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
 - die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
 - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf www.zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

1. Wahlanmeldeschluss

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BPR bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind. Gemäss § 65 Abs. 1 WAG ist bei den Nationalratswahlen der Wahlanmeldeschluss der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Da die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats am zweitletzten Sonntag im Oktober stattfinden (Art. 19 Abs. 1 BPR), fällt der Wahlanmeldeschluss gemäss § 65 Abs. 1 WAG immer in den Monat August, womit Art. 21 Abs. 1 BPR genüge getan ist. Im konkreten Fall ist Wahlanmeldeschluss am Montag, 12. August 2019. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG). Der Wahlanmeldeschluss ist der Bundeskanzlei bis spätestens am 1. März 2019 mitzuteilen (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR).

2. Wahlbüro; Ablauf der Bereinigungsfrist

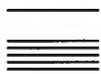
Am 20. Oktober 2019 findet die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die Amtsperiode 2020–2023 statt (Art. 19 Abs. 1 BPR). Für diese Wahl hat jeder Kanton nach Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 7a VPR ein kantonales Wahlbüro zu bezeichnen. Kantonales Wahlbüro ist gemäss §§ 6 Abs. 1 und 64 Abs. 3 und 4 WAG die Staatskanzlei. Sie leitet das Wahlgeschäft und stellt letztlich die Wahlergebnisse zusammen. Die Staatskanzlei prüft insbesondere die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung der Unterzeichnenden eine Frist an, innert welcher allfällige Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (§ 64 Abs. 4 WAG; Art. 29 Abs. 1 BPR). Für die Bereinigung der Wahlvorschläge sieht das Bundesrecht eine Maximalfrist von 14 Tagen vor (Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR: «Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.»). Da der Wahlanmeldeschluss gemäss § 65 WAG der Montag, 12. August 2019, ist, würde die Maximalfrist für das Bereinigungsverfahren gemäss Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR am 26. August 2019 ablaufen. Das kantonale Recht kann jedoch die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BPR). Jeder Kanton teilt der Bundeskanzlei bis zum 1. März 2019 mit, ob er die Bereinigungsfrist auf sieben oder 14 Tage festgelegt hat (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR). Das kantonale Recht sieht vor, dass die Staatskanzlei für die Nationalratswahlen die entsprechenden Bereinigungsfristen ansetzt (§ 64 Abs. 4 WAG). Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfrist auf sieben Tage nach dem Wahlanmeldeschluss, also auf Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, angesetzt.

3. Zeitliche Übereinstimmungen zwischen National- und Ständeratswahlen

Die für die Nationalratswahlen festgesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit denjenigen Fristen, die gemäss kantonalem Recht für den Ständerat gelten bzw. wie sie der Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019 gestützt auf das kantonale Recht (§ 56 Abs. 3a WAG) verkürzt hat. Diese Parallelität macht auch deshalb Sinn, weil bei den National- und Ständeratswahlen die Ausschreibungsfristen (§§ 29 Abs. 1 und 64 Abs. 2 WAG), der Wahlanmeldeschluss (§§ 31 Abs. 1 Bst. a und 65 Abs. 1 WAG) und der Wahltag (Art. 19 Abs. 1 BPR und § 30 Abs. 1 WAG) ebenfalls zeitlich übereinstimmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.



Auszug aus dem Protokoll

Sitzungen vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019 hs

Versandt am 14. MRZ. 2019

Wahlen und Abstimmungen

Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 (Amtsperiode 2020–2023)

Verkürzung der Fristen betreffend Ergänzung von Wahlvorschlägen

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 56 Abs. 3a in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Die Fristen betreffend Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36 Abs. 1 und 2 WAG) werden bis zum ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, verkürzt (§ 56 Abs. 3a WAG).
2. Demzufolge werden die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, eingeladen, die Wahlvorschläge innert der verkürzten Frist bis **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr**, zu ergänzen (§ 56 Abs. 3a WAG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 WAG). Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben (§ 56 Abs. 3a WAG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 WAG).
3. Im Übrigen gelten die Bereinigungsfristen gemäss der §§ 33 und 35 WAG.
4. Die Bereinigungsfristen für die Ständeratswahlen stehen in Einklang mit denjenigen für die Nationalratswahlen (Feststellungsbeschluss des Regierungsrats vom 19. Februar 2019).
5. Dieser Beschluss wird der Bundeskanzlei zur Kenntnisnahme eingereicht und durch die Staatskanzlei im Amtsblatt publiziert.
6. Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

7. Mitteilung an:

- Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Büro des Nationalrats: gilda.puca@parl.admin.ch
- Büro des Ständerats: gs.sg@parl.admin.ch
- Direktion des Innern
- Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
- die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
- Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
- Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf www.zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

1. Verkürzung der Bereinigungsfristen bzw. Fristen für die Ergänzung von Wahlvorschlägen

1.1. Verkürzung der Bereinigungsfristen bei Nationalratswahlen

Am 20. Oktober 2019 findet nebst der Gesamterneuerungswahl des Ständerats auch die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die Amtsperiode 2020–2023 statt (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR] vom 17. Dezember 1976 [SR 161.1]). Bezüglich der Nationalratswahlen sieht das Bundesrecht für die Bereinigung der Wahlvorschläge eine Maximalfrist von 14 Tagen vor (Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR: «Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.»). Da betreffend Nationalratswahlen der Wahlanmeldeschluss der Montag, 12. August 2019, ist (§ 65 WAG), würde die Maximalfrist für das Bereinigungsverfahren gemäss Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR am 26. August 2019 ablaufen. Das kantonale Recht kann jedoch die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BPR). Das kantonale Recht sieht vor, dass die Staatskanzlei für die Nationalratswahlen die entsprechenden Bereinigungsfristen ansetzt (§ 64 Abs. 4 WAG). Die Staatskanzlei hat in Anwendung von Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BPR die Bereinigungsfristen auf sieben Tage nach dem Wahlanmeldeschluss, also auf Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, angesetzt (vgl. Feststellungsbeschluss des Regierungsrats vom 19. Februar 2019).

1.2. Verkürzung der Fristen für die Ergänzung von Wahlvorschlägen bei Ständeratswahlen

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrats werden die Mitglieder des Bundesrats von der Bundesversammlung gewählt (Art. 175 Abs. 2 BV). Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats finden damit regelmässig anfangs Dezember statt (vgl. Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 [Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10]). Im Jahr 2019 finden die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats am 11. Dezember 2019 statt. Es muss gewährleistet sein, dass die neu gewählten National- und Ständeratsmitglieder bis zu diesem Zeitpunkt gültig gewählt sind, damit sie an der Bundesratswahl teilnehmen können.

Aus diesem Grunde wurde in der jüngsten WAG-Revision § 56 Abs. 3a WAG dahingehend ergänzt, dass der Regierungsrat die Fristen für die Bereinigung (§ 35 WAG) und für die Ergänzung von Wahlvorschlägen in Ausnahmefällen verkürzen kann (vgl. Vorlage 2762.1–15482, S. 30 ff.).

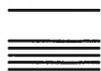
1.3. Zeitliche Übereinstimmungen zwischen National- und Ständeratswahlen

Aus organisatorischen und logistischen Gründen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angezeigt, die Bereinigungsfristen betreffend National- und Ständeratswahlen miteinander in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund macht der Regierungsrat von der in § 56 Abs. 3a WAG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, die in § 36 Abs. 1 und 2 WAG enthaltenen Fristen für die Ergänzung von Wahlvorschlägen auf den ersten Montag nach Wahlanmeldeschluss, somit auf **Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr**, zu verkürzen. Diese Parallelität macht auch deshalb Sinn, weil bei den National- und Ständeratswahlen die Ausschreibungsfristen (§§ 29 Abs. 1 und 64 Abs. 2 WAG), der Wahlanmeldeschluss (§§ 31 Abs. 1 Bst. a und 65 Abs. 1 WAG) und der

Wahltag (Art. 19 Abs. 1 BPR und § 30 Abs. 1 WAG) ebenfalls zeitlich übereinstimmen. Im Übrigen gelten die Bereinigungsfristen gemäss der §§ 33 und 35 WAG; eine Verkürzung der dort genannten Fristen drängt sich nicht auf.

2. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.



Auszug aus dem Protokoll

Sitzungen vom 19. Februar 2019 / 12. März 2019 hs

Versandt am 14. MRZ. 2019

Wahlen und Abstimmungen

Allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat sowie allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat

Der Regierungsrat,

gestützt Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) sowie § 56 Abs. 3a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

beschliesst:

1. Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 20. Oktober 2019, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
2. Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Ständerats finden gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, somit am 20. Oktober 2019, statt (vgl. § 30 Abs. 1 WAG).
3. Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag für einen allfälligen zweiten Wahlgang sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35 WAG) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36 WAG) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden (vgl. § 56 Abs. 3a WAG).
4. Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels separatem Beschluss auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).
5. Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat sind **bis spätestens am Dienstag, 22. Oktober 2019, 12.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** einzureichen.
6. Das Bereinigungsverfahren betreffend die eingereichten Wahlvorschläge ist am **Mittwoch, 23. Oktober 2019, 09.00 Uhr**, abgeschlossen.
7. Die bereinigten Wahlvorschläge werden im Amtsblatt vom Freitag, 25. Oktober 2019, publiziert.

8. Die Wahlunterlagen für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat werden **spätestens in der zweitletzten Woche vor dem Wahltag** an die Stimmberechtigten versandt.
9. Den Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat schreibt die Staatskanzlei in den Ausgaben des Zuger Amtsblatts vom 29. März 2019, 31. Mai 2019 und 26. Juli 2019 aus. Sofern es zu einem zweiten Wahlgang kommt, schreibt die Staatskanzlei den entsprechenden Termin zudem im Amtsblatt vom 25. Oktober 2019 aus.
10. Der Ablauf eines allfälligen zweiten Wahlgangs für den Ständerat richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Kantons Zug sowie dem Zeitplan der Staatskanzlei (vgl. Ziff. 2 der Erläuterungen).
11. Wegen der Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Bei den Nationalratswahlen beträgt die Beschwerdefrist **drei Tage** (Art. 77 Abs. 2 BPR) und bei den Ständeratswahlen **zehn Tage** (§ 67 Abs. 2 WAG) seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. nach der Veröffentlichung der Ergebnisse. Bei Wahlbeschwerden ist glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.
12. Mitteilung an:
 - Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
 - Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
 - Büro des Nationalrats: gilda.puca@parl.admin.ch
 - Büro des Ständerats: gs.sg@parl.admin.ch
 - Direktion des Innern
 - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stefan Arnold)
 - die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
 - Kantonsratspräsidentin: Mit der Bitte, bei Bedarf den Kantonsrat auf Donnerstag, 5. Dezember 2019, 08.30 Uhr, für eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen, unter Vorverschiebung der Kantonsratssitzung vom 12. Dezember 2019 auf den 5. Dezember 2019
 -
 - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
 - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf www.zg.ch

Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag [d.h.: Wahltag für den zweiten Wahlgang] sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge [d.h.: Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang] jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden (§ 56 Abs. 3a WAG).

Die Wahl des Bundesrats durch die Vereinigte Bundesversammlung findet am Mittwoch, 11. Dezember 2019, statt.

Die Durchführung eines allfälligen zweiten Wahlgangs des Ständerats stellt die Staatskanzlei und die Gemeinden – bedingt durch die knapp bemessenen gesetzlichen Termine und Fristen – vor grosse logistische Herausforderungen.

Der engmaschige Zeitplan (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2) berücksichtigt, dass die Beschwerdefrist gemäss § 67 Abs. 2 WAG im Zeitpunkt der Validierung der Wahl des Ständerats durch den Kantonsrat (§ 58 Abs. 1 WAG) und insbesondere auch im Zeitpunkt der Wahl des Bundesrats abgelaufen ist. Die Gültigerklärung der Wahl des Ständerats stellt mit Bezug auf die Wahl des Bundesrats eine Notwendigkeit dar (vgl. analog dazu Nationalrat: Art. 53 BPR).

2. Allfälliger zweiter Wahlgang Ständerat; Zeitplan

Der nachfolgende **Zeitplan** trägt den in vorstehender Ziff. 1 gemachten Überlegungen bestmöglich Rechnung:

Ziff.	Termine / Fristen	Verfahrensschritte	Begründung
01	SO, 20.10.2019	Ständeratswahl (Hauptwahl)	Die Gesamterneuerungswahlen [...] der Mitglieder des Ständerates [finden] gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt (§ 30 Abs. 1 WAG; Art. 19 Abs. 1 BPR).
02	DI, 22.10.2019, 12.00 Uhr	Einreichung Wahlvorschläge zweiter Wahlgang (= Wahlanmeldeschluss)	Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag [d.h.: Wahltag für den zweiten Wahlgang] sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen ver-

			<p>kürzt werden (§ 56 Abs. 3a WAG).</p> <p>Die Ausschreibung des Termins für Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang erfolgt bereits mit Ausschreibung der Hauptwahl (Amtsblatt vom 29.3.2019, 31.5.2019 und 26.7.2019); gemäss § 29 WAG erfolgt die Ausschreibung der Hauptwahl immer unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren).</p>
03	MI, 23.10.2019, 09.00 Uhr	Ablauf Bereinigungsfrist	<p>Verkürzung der Bereinigungsfrist durch vorliegenden RRB in Anwendung von § 56 Abs. 3a WAG.</p> <p>Mit dieser Frist bleibt gerade knapp Zeit, den Druck, das Einpacken und den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten (letzter Postversand, vgl. unten in der Tabelle).</p>
04	DO, 24.10.2019 bis DO, 31.10.2019	Druck, Einpacken und Versand aller Wahlunterlagen	<p>Postaufgabe am DO, 31.10.2019 per A-Post; Zustellung an die Stimmberechtigten bis SA, 2.11.2019 (= drittletzte Woche vor der Wahl; § 8 Abs. 3 WAG).</p>
05	DO, 24.10.2019	Einladung zur ausserordentliche Kantonsratssitzung vom DO, 5.12.2019, 08.30 Uhr	<p>Am DO, 5.12.2019, 08.30 Uhr, findet in einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung die Validierung der Ständeratswahl statt:</p> <p>Bitte an die Kantonsratspräsidentin, bei Bedarf den Kantonsrat auf DO, 5. Dezember 2019, 08.30 Uhr, für eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen unter Vorverschiebung der Kantonsratssitzung vom 12. Dezember 2019 auf den 5. Dezember 2019.</p> <p>Am MI, 11.12.2019, findet – im Anschluss an die vorgenannte Validierung – die Wahl des Bundesrats durch die vereinigte Bundesversammlung statt.</p>
06	FR, 25.10.2019	Ausschreibungen: – Ergebnis der	Vgl. §§ 23, 29, und 37a WAG

		<p>Hauptwahl</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibung des zweiten Wahlgangs – Publikation bereinigte Wahlvorschläge 	
07	DO, 31.10.2019	Letzter Termin Versand Wahlmaterial mit A-Post (Eintreffen des Wahlmaterials am darauf folgenden Tag bei den Stimmberechtigten durch Post garantiert)	Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es [...] für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft (§ 8 Abs. 3 WAG; die gesetzliche Frist kann so eingehalten werden).
08	DI, 15.11.2019	Validierungsantrag Nr. 1 des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung)	§ 58 Abs. 1 WAG
09	SO, 17.11.2019	Zweiter Wahlgang Ständerat	Festsetzung des Termins mittels RRB vom 19. Februar 2019 gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG
10	FR, 22.11.2019	Publikation Ergebnisse zweiter Wahlgang Ständerat	Vgl. § 23 Abs. 2 WAG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 WAG
11	FR, 22.11.2019	Validierungsantrag Nr. 2 des Regierungsrats an den Kantonsrat betreffend Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung)	§ 58 Abs. 1 WAG
12	SA, 23.11.2019	Beginn der Beschwerdefrist	Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimm-

			<p>mungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).</p>
13	DI, 3.12.2019	Ablauf der Beschwerdefrist nach § 67 Abs. 2 WAG	<p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).</p>
14	DO, 5.12.2019, 08.30 Uhr	Gültigerklärung der Wahl des Ständerats (Validierung) nach zweitem Wahlgang durch Kantonsrat (§ 58 Abs. 1 WAG); ausserordentliche Sitzung des Kantonsrats.	<p>Voraussetzung für die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats (vgl. analog dazu Nationalrat: Art. 53 BPR).</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV).</p>
15	MI, 11.12.2019	Wahl des Bundesrats durch die Bundesversammlung	<p>Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats durch die gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte.</p> <p>Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist (§ 53 WAV).</p>

3. Allfällige Ersatz und Ergänzungswahlen Nationalrat

Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober, somit am 20. Oktober 2019, statt (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR). Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR). Allfällige Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Nationalrat setzt der Regierungsrat gegebenenfalls mittels separatem Beschluss auf den nächstmöglichen Termin an (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BPR).

4. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.